

Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“

Förderrichtlinie in der Fassung vom 27.01.2025

Mit dem Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ wird ein Beitrag zur Erreichung der ehrgeizigen Klimaschutzziele der Stadt Buchholz i.d.N. geleistet. Ziel des Förderprogramms ist es, mit einem begrenzten Budget möglichst effektive und sozial gerechte Maßnahmen zur Treibhausgasemissionsminderung zu unterstützen. Gefördert werden Balkon-Solaranlagen, Mieterstrom-Photovoltaikanlagen, Kombinationen aus Photovoltaik und Gründächern, der Einsatz nachhaltiger Dämmstoffe sowie der Ersterwerb von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern. Mit dieser am 10.12.2024 vom Rat der Stadt Buchholz beschlossenen Neufassung wird der Fokus auf wenige, aber effektive Maßnahmen gelegt. Hierdurch soll eine größtmögliche Treibhausgasemissionsreduktion erreicht werden.

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Fördergegenstände | 2 |
| 2. Fördervoraussetzungen..... | 2 |
| 2.1 Antragsberechtigte | 2 |
| 2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen | 2 |
| 2.3 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand A1 | 3 |
| 2.4 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand A2 | 3 |
| 2.5 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand A3 | 4 |
| 2.6 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand B1 | 4 |
| 2.7 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand C1 | 4 |
| 3. Antragstellung | 4 |
| 4. Verwendungsnachweis und Auszahlung | 5 |
| 5. Prüfungsrecht – Rückforderung..... | 5 |
| 6. Inkrafttreten..... | 5 |
| 7. Ansprechpartner..... | 6 |

1. Fördergegenstände

In der folgenden Tabelle sind die Fördergegenstände mit der maximalen Förderhöhe beziehungsweise dem Förderanteil aufgelistet:

| | Fördergegenstand | Förderhöhe |
|----------|--|---|
| A | Photovoltaik | |
| A1 | Photovoltaik | 100 Euro pro kWp Photovoltaik-Leistung, max. 1.000 Euro |
| A2 | Photovoltaik-Mieterstrom-Vermieter-Bonus | 100 Euro pro kWp Photovoltaik-Leistung, max. 2.000 Euro |
| A3 | Photovoltaik-Gründach-Bonus | 100 Euro pro kWp Photovoltaik-Leistung, max. 2.000 Euro |
| B | Sanierung | |
| B1 | Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe | 30% der Investitionskosten, max. 2.000 Euro |
| C | Fahrradmobilität | |
| C1 | Fahrradanhänger und Lastenfahrräder | 30% der Investitionskosten, insgesamt max. 500 Euro |

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt für die Fördergegenstände A1 bis A3 und B1 sind Hauseigentümer von Wohngebäuden im Buchholzer Stadtgebiet
- Für den Fördergegenstand A1 sind zudem auch im Buchholzer Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete natürliche Personen antragsberechtigt
- Für den Fördergegenstand A2 sind zudem Contractoren antragsberechtigt
- Antragsberechtigt für den Fördergegenstand C1 sind im Buchholzer Stadtgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete natürliche Personen

2.2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Das Wohngebäude, für das ein Förderantrag nach A1 bis A3 und B1 gestellt wird, muss sich innerhalb des Buchholzer Stadtgebiets befinden
- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Objekten sind nicht förderfähig.
- Beim Anschluss der nach A1 bis A3 geförderten Photovoltaikanlagen sind die gültigen Vorschriften und Herstellerangaben zu beachten
- Die Maßnahmen nach A1, A2 und A3 sind durch qualifizierte Fachbetriebe auszuführen soweit die maximale Leistung des/der Wechselrichter/-s der Photovoltaikanlage (Wechselrichterleistung) 800 W und/oder die elektrische Gesamt-Bruttoleistung der Photovoltaikanlage (Leistung der Photovoltaikmodule) 2.000 Wp (Wattpeak) übersteigt (Hinweis: Die darüber hinausgehenden Anforderungen bzw. Einschränkungen durch Bundes- und Landesgesetze und -verordnungen sind zu beachten und einzuhalten).
- Die nach Maßnahme A2 und A3 geförderte Photovoltaikanlage muss eine elektrische Bruttoleistung von mindestens 5 kWp (Kilowatt-Peak) aufweisen

- Je privaten Gebäude bzw. Haushalt kann die Förderung A1 bzw. C1 maximal einmal beansprucht werden. Wurde die Maßnahme bereits nach einer alten Förderrichtlinie des Förderprogramms „Stadtklima Buchholz“ gefördert, so ist keine erneute Förderung möglich
- Jede Maßnahme des Förderprogramms wird pro Objekt bzw. Gebäude bis zum Erreichen der Höchstsumme einmalig gefördert. Eine Aufteilung der Maßnahme auf mehrere Abschnitte ist möglich.
- Geförderte Photovoltaikanlagen (A1 bis A3) müssen in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (www.marktstammdatenregister.de) eingetragen und beim örtlichen Netzbetreiber angemeldet werden
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung der beantragten Maßnahmen. Verpflichtende Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist für die Fördergegenstände A1 bis A3 sowie B1 möglich, sofern die Summe der Fördermittel die Investitionskosten nicht übersteigt oder von Seiten der anderen Förderprogramme eine Kombination ausgeschlossen wird
- Für den Fördergegenstand C1 ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen (z.B. Fahrradleasing wie „Jobrad“) ausgeschlossen.
- Die Höhe der Förderung ist maximal so hoch wie die Investitionskosten
- Für Maßnahmen nach A1 bis A3 und B1 erfolgt die Förderung nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme gelten z.B. die Auftragserteilung oder der Erwerb des Fördergegenstands.
- Der Fördergegenstand muss mindestens fünf Jahre genutzt werden
- Bei einem Weiterverkauf innerhalb der Zweckbindungsfrist ist die Zweckbindung auf den Käufer zu übertragen (Regelung im Kaufvertrag).

2.3 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand A1

- Gefördert werden der Ersterwerb und die erstmalige Installation einer Balkon-, Fassaden- oder Dach-Photovoltaikanlage mit einer elektrischen Gesamtbruttoleistung der Anlage von mindestens 1 kWp (Kilowatt-Peak)
- Die Photovoltaikanlage muss am Balkon, auf dem Dach oder an der Fassade des Wohngebäudes oder einer dem Wohngebäude zuordbaren Nebenanlage (z.B. Carport) im Buchholzer Stadtgebiet installiert werden und dort mindestens fünf Jahre nach der Installation verbleiben
- Die Photovoltaikanlage muss mit dem Stromnetz des Gebäudes verbunden werden.

2.4 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand A2

- Gefördert werden der Ersterwerb und die erstmalige Installation einer Photovoltaikanlage auf oder an einem Gebäude im Buchholzer Stadtgebiet mit mindestens drei Wohneinheiten
- Den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes, auf oder an dem die Photovoltaikanlage installiert wurde, muss im Rahmen eines Mieterstrommodells die Möglichkeit zum Bezug des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms ermöglicht werden. Dies muss technisch nachgewiesen werden.

2.5 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand A3

- Gefördert wird die freiwillige und erstmalige Herstellung einer Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik auf Bestandsgebäuden und Neubauten sowie deren Nebengebäuden im gesamten Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N.
- Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an bereits existierenden Dachbegrünungen sowie Neubauvorhaben für die entsprechende planungs- und baurechtliche Verpflichtungen zur Herstellung einer Dachbegrünung oder Photovoltaikanlage gelten (z.B. Festsetzung in Bebauungsplänen; Auflagen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Satzungen oder Sanierungsgebieten) sind nicht förderfähig.
- Ebenfalls nicht förderfähig ist die nachträgliche Errichtung eines Gründachs bei bestehender Photovoltaikanlage auf dem gleichen Dach
- Es werden extensive und intensive Gründächer auf Haupt- und Nebengebäuden, deren Dachneigung maximal 30° beträgt, gefördert.
- Es ist eine flächendeckende Begrünung auf mindestens 50% der Dachfläche herzustellen und muss für mindestens fünf Jahre funktionstüchtig erhalten werden.
- Die Substratschüttung auf Dächern muss bei Bestandsgebäuden mindestens 5 cm, bei Neubauten mindestens 12 cm betragen.
- Vor Maßnahmenbeginn ist die Statik des Gebäudes, auf den die Kombination aus Gründach und Photovoltaik errichtet werden soll, von einer Person zu prüfen, die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Tragwerksplaner/innen (§ 21 NIngG) oder in einem entsprechenden Verzeichnis in einem anderen Bundesland eingetragen ist
- Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz, Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz sowie die Windsogsicherung müssen eingehalten werden.

2.6 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand B1

- Gefördert werden Dämmmaßnahmen (Dachdämmung, Fassadendämmung, Innendämmung, Einblasdämmung, Kellerdeckendämmung) unter Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe an Gebäuden, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor Inkrafttreten der EnEV 2002 am 01.02.2002 gestellt wurde.
- Mit nachhaltigen Dämmstoffen sind Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holzfasern, Zellulose, Hanf, Stroh, Pilzmyzel, Seegras, Schilf, Wolle etc.) sowie deren Kombination mit Lehm zu verstehen. Die Verwendung der nachhaltigen Baumaterialien ist im Förderantrag zu beschreiben (Art der Dämmung und des Dämmstoffs)
- Nicht förderfähig sind nicht nachhaltige Dämmstoffe wie z.B. Glaswolle, Steinwolle, Mineralschaum, Polystyrol oder Polyurethan
- Nach der Durchführung der Dämmmaßnahme muss der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) die Mindestanforderungen gemäß aktueller Rechtslage erfüllen

2.7 Fördervoraussetzungen Fördergegenstand C1

- Gefördert wird der Ersterwerb von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern
- Der Ersterwerb muss nach dem 31.12.2022 erfolgt sein

3. Antragstellung

Die Fördermittel werden bei der Stadt Buchholz i.d.N. über das Bürgerportal der Stadt Buch-

holz beantragt.

Die erforderliche Unterlagen können im Bürgerportal der Stadt Buchholz (<https://portal.buchholz.de/>) bzw. unter www.buchholz.de/rathaus/stadtklima/foerderprogramm-stadtklima-buchholz/ heruntergeladen werden. Welche Unterlagen Sie bei der Stadt einreichen müssen entnehmen Sie bitte der tabellarischen Übersicht in der **Anlage 1** dieser Förderrichtlinie. Die Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Stadt Buchholz i.d.N..

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Maßnahme erst nach Einreichung des Förderantrags beginnen (Ausnahme: Fördergegenstand C1). Ansonsten verfällt Ihr Anspruch auf Förderung. Ein Maßnahmenbeginn ist z.B. die Beauftragung der Umsetzung oder der Erwerb des Fördergegenstands.

4. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die bewilligte Maßnahme muss nach einer Frist von spätestens 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ausgeführt worden sein. Dies ist mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den Bewilligungsempfänger zu dokumentieren. Diese Frist kann bei Nachweis von Lieferschwierigkeiten auf schriftlichen Antrag einmalig um 6 Monate verlängert werden. Der Verwendungsnachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt wurden und durch wen (**Fachunternehmererklärung bzw. Umsetzungserklärung + Abschlussrechnung**). Wurde bis zum Ablauf der Frist der Verwendungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich eine örtliche Überprüfung vor.

5. Prüfungsrecht – Rückforderung

Die für die Durchführung der geförderten Maßnahme maßgeblichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Buchholz i.d.N. vorzulegen. Die Stadt Buchholz i.d.N. behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten Fördermaßnahmen verwendet oder die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

6. Inkrafttreten

Die neue Fassung des Förderprogramms „*Stadtklima Buchholz*“ tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am 10.12.2024 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zum Förderprogramm „Stadtklima Buchholz“ haben, können Sie sich gern an nachfolgende Personen wenden:

- **Stadt Buchholz i.d.N.**
Klimaschutzbeauftragter
Herr Wiesmann
Telefon: 04181 – 214 740
E-Mail: nico.wiesmann@buchholz.de